



Dreizehnter Jahresbericht
der
Gottfried Keller-Gesellschaft
1944

Zürich
Verlag der Gottfried Keller-Gesellschaft
1945

G 1643

Th. I B

Gottfried Keller und das Recht

von

Kurt Ehrlich*

In Hölderlins Hyperion lesen wir: „Du räumst dem Staate denn doch zu viel Gewalt ein. Er darf nicht fordern, was er nicht erzwingen kann. Was aber die Liebe gibt und der Geist, das läßt sich nicht erzwingen. Das laß' er unangetastet, oder man nehme sein Gesetz und schlag' es an den Pranger! Beim Himmel! der weiß nicht, was er sündigt, der den Staat zur Sittenschule machen will. Immerhin hat das den Staat zur Hölle gemacht, daß ihn der Mensch zu seinem Himmel machen wollte. — Die rauhe Hülse um den Kern des Lebens und nichts weiter ist der Staat. Er ist die Mauer um den Garten menschlicher Früchte und Blumen. . . . Der Ägyptier trägt ohne Schmerz die Despotie der Willkür, der Sohn des Nordens ohne Widerwillen die Gesetzesdespotie, die Ungerechtigkeit in Rechtsform; denn der Ägyptier hat von Mutterleib an einen Huldigungs- und Vergötterungstrieb; im Norden glaubt man an das reine freie Leben der Natur zu wenig, um nicht mit Aberglauben am Gesetzlichen zu hängen.“¹⁾

In diesen Worten des unglücklichen deutschen Dichters ist wohl das Wesentliche ausgesprochen, was der nach Freiheit und Fülle des Lebens strebende Einzelne, was namentlich der Künstler gegen Staat und Recht vorzubehalten sich getrieben fühlt. Es ist darin, bei aller Verschiedenheit von Zeit und Ort, persönlicher Anlage und Schicksal, auch das Verhältnis Gottfried Kellers zur Rechtsordnung umrissen.

Das Recht ist die Friedensordnung der äußeren Beziehungen der Menschen, welche „Jedem das Seine“ zuteilt und sich mit Zwangsgewalt und Strafe durchsetzt, wenn ihr nicht freiwillig nachgelebt wird. Die Friedensordnung des Rechts hat ihre natürlichen Grundlagen in der Familie und in der Schule. In diesen engeren Gemeinschaften, die der rechtlichen Regelung nicht entraten können, in denen aber ethische Normen und Antriebe die rechtlichen überwiegen, muß der Mensch zur Rechtsgemeinschaft des Volkes herangebildet werden; denn letztlich ruht auch der umfassende Verband, den der Verstand „Staat“, das Herz „Vaterland“ nennt, auf ethischen Fundamenten. Das hat niemand besser gewußt als Gottfried Keller.

In der Familie ist es vornehmlich der Vater, der gegenüber dem Kinde Ge-

*) Rede, gehalten am 13. Jahresbott der Gottfried Keller-Gesellschaft, Sonntag, den 22. Oktober 1944, im Zürcher Rathaus.

rechtigkeit, Ordnung und Autorität verkörpert, und er ist denn auch in erster Linie dazu berufen, ihm die Werte zu vermitteln, die es befähigen, ein guter Bürger, das heißt ein Rechtsgenosse zu werden.

Unser Dichter hat das Glück, in einer Vollfamilie aufzuwachsen, entbehren müssen: mit fünf Jahren verlor er den Vater. Die Last der Erziehung lag nun allein auf der Mutter²⁾, welche die Aufgabe aufs tapferste angriff, aber bei ihrem doch eher nachgiebigen Naturell die väterliche Hand nicht ersetzen konnte³⁾. Keller hat nicht leicht an dem Verluste getragen. Unter den wenigen, im Grünen Heinrich bewahrten Erinnerungsbildern von der Erscheinung des Vaters ist eines von dem Manne, wie er in voller Waffenrüstung auszieht, um in mehrtägigem Militärdienst seine Bürgerpflicht zu erfüllen. Und dem herangewachsenen Heinrich begegnet es bei der ersten Ausübung seiner bürgerlichen Rechte, daß mancher Bejahrte ihn begrüßt und ihm sagt, er sei ein Freund seines Vaters gewesen und hoffe, der Sohn werde ihm würdig nachfolgen. Man merkt es der Erzählung an, wie gern er jenen ersten Gang zur Urne gemeinsam mit dem Vater getan hätte.

Doch richten wir den Blick noch einmal auf eine Kindheit, in der sich eigene frühe Erlebnisse des Dichters spiegeln. In „Pantraz dem Schmoller“ erzählt Keller, wie die kleine vaterlose Familie täglich ihren Kartoffelbrei aus gemeinsamer Schüssel ißt, wie sich dabei die Geschwister Estherchen und Pantraz um die Brühe streiten und wie dann die Mutter den Zwist schlichtet, indem sie ihre Brühe in die von den Kindern gegrabenen Kanäle strömen läßt. In diesem Bild sind mit ein paar Meißerstrichen männliches und weibliches Wesen, Jugend und Reife, der Gegensatz zwischen formeller Rechtmäßigkeit und höherer, sittlich verstandener Gerechtigkeit, endlich die Aufhebung der Rechtsbeziehung durch Liebe zu vollendetem Ausdruck gekommen: der Junge versteift sich auf den formalistischen Rechtsstandpunkt, jedes Glied der kleinen Eßgesellschaft habe von der Speise genau gleich viel zu erhalten, trotzdem er der Schwester ritterlicherweise und mit Rücksicht auf ihr fleißiges, auch seinem Unterhalte gewidmetes Arbeiten am Spinnrad wohl einen größeren Anteil gönnen dürfte; die Schwester greift in naturhafter Unbekümmertheit zur Selbsthilfe, ja sie läßt sich zu kecken Übergriffen hinreißen, und die Mutter schafft Frieden, nicht indem sie, wie wohl ein Vater getan hätte, dem einen oder dem andern Kinde recht gibt und das unrechttuende straft, sondern indem sie ein Opfer auf sich nimmt, das den Streit gegenstandslos macht. — Pantraz bringt es, wie der Dichter weiter schildert, darin, „den steten Unrechtleider zu spielen“, zu eigentlicher Virtuosität und durchstreift Feld und Wald, um irgendwo ein tüchtiges Unrecht aufzutreiben, wobei er unvermerkt vom Unrechtleiden in ein handgreifliches Unrechtun gerät. Das Opfer der Mutter scheint vergeblich gewesen zu sein — da nimmt statt des Vaters das Leben den Knaben in die Kur und lehrt ihn die Unwichtigkeit von Recht und Unrecht, so wie er beides verstanden hatte, einsehen.

In Frau Regel Amrain hat Keller eine Frau gezeichnet, die, ohne deswegen ihre Natur zu verleugnen, auch spezifisch männliche Wesenszüge besitzt und — notgedrungen — ausbildet, Eigenschaften, die sie befähigen, an dem Sohn gleichzeitig Mutter- und Vaterstelle zu vertreten und ihn in das Leben in der Rechtsgemeinschaft des Volkes einzuführen. Ihre Autorität ruht auf sittlicher Tüchtigkeit. Diese Autorität ist so makellos, daß der Dichter es wagen darf, die Frau einmal sogar in die Rolle eines Strafrichters gegenüber dem Sohne zu versetzen. Freilich fällt sie keinen formellen Urteilspruch; aber indem sie es eine Zeitlang unterläßt, den als Teilnehmer an einem Freischarenzug von der Nachbarregierung ins Gefängnis geworfenen Sohn durch eine Geldbürgschaft zu befreien, erscheint sie ihm doch als diejenige, die ihm das Gefängnis „zuerkannt“ hat. Die humorvolle Art, mit der sie seinen Verdacht bestätigt, bringt den Sohn zur Besinnung. Die Frau hat es mit der Kraft ihres mütterlichen Herzens verstanden, die staatliche Vergeltungsmaßnahme in ein Mittel häuslicher Erziehung umzuschmelzen.

Es ist eine alte, beispielsweise in den Konfessionen des Augustinus⁴⁾ ausgesprochene Erkenntnis, daß die Schule Vorform der staatlichen Rechtsgemeinschaft ist. Auch sie verbindet eine größere Zahl nicht blutsverwandter Menschen zu einem geordneten, höheren Zwecken gewidmeten Zusammenleben; auch sie verfügt — vom Staate damit bekleidet — über die zur Verwirklichung ihrer Zwecke erforderliche Zwangs- und Strafgewalt gegen ihre Glieder. In Kellers Leben und Werk kommt uns dieser Zusammenhang besonders eindrücklich zum Bewußtsein. Seinen Schülererlebnissen muß richtungweisende Bedeutung für sein Verhältnis zum Recht beigemessen werden. Der Grüne Heinrich spiegelt sie getreu wider⁵⁾. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die beiden Ereignisse zu betrachten, die am stärksten in das Leben des werdenden eingegriffen haben: die Feindschaft mit Meierlein und die Wegweisung von der Mittelschule.

Mit dem Eintritt in die Kantonschule und in das damit verbundene Kadettenkorps kommt Heinrich unter Kameraden, die zumeist besser situierten Familien angehören und über ein wohl bemessenes Taschengeld verfügen, während er von der Mutter in allem, was nicht Unterhalt und Ausbildung betrifft, sehr knapp gehalten wird. Um bei dem flotten Leben, das sich unter den jungen Leuten entwickelt, nicht zurückstehen zu müssen, vergreift er sich an seinem von der Mutter verwahrten Sparschatze; er „bestiehlt sich selbst“. Bald hängen sich Kameraden an ihn, die ihn ausnützen, darunter der etwas ältere Meierlein. Dieser, ein habgieriger und berechnender Bursche, versteht es, den arglosen Heinrich durch Gewährung von Darlehen, durch Wetten und dergleichen in ein regelrechtes, in einem Geschäftsbuch niedergelegtes Schuldverhältnis zu verwickeln. Selbstverständlich sind diese Geschäfte nach der Rechtsordnung, die Minderjährige vor Benachteiligung durch eigenes Handeln schützt, unverbindlich. Vielleicht ist dies Meierlein und Heinrich bekannt. Aber es gehört offenbar zu dem

Ehrenkoder der halbwüchsigen Jungen, daß sie ihr Tun unter das Gesetz der Erwachsenen stellen, das heißt so handeln, als ob ihren Versprechen volle Rechtsverbindlichkeit zukäme. Indem so die Beteiligten die Rechtsgültigkeit von Heinrichs Geldschuld supponieren, entfaltet sich der um die Erfüllung ausbrechende Streit zu wahrhaft tragischer Größe. Heinrich erlebt bei redlichem Erfüllungswillen alle Pein eines von einem rücksichtslosen Gläubiger bedrängten armen Schuldners. Meierlein versucht vergeblich, seine Forderung durch Klage bei der Mutter und — vor versammelter Schülerschaft — beim Rektor einzutreiben, und weist hierauf ein Vergleichsangebot Heinrichs, den Betrag in Raten zu tilgen, zurück. Er überzieht seinen Schuldner mit tödlichem Haß, der sich in wüsten Beschimpfungen Luft macht. Nun lernt auch Heinrich hassen. Es kommt zu der Begegnung der Beiden als Kadetten in einsamer Gegend mit dem vorläufigen Austrag der Sache in einem wilden, auf beiden Seiten bis zur Erschöpfung geführten Ringen. Den endgültigen Austrag bringt erst der frühe Tod Meierleins durch einen Unfall. — Auf die Jugend Heinrichs legt der jähe Zusammenprall mit der Rechtswelt einen tiefen Schatten. Das Ergebnis beruht, wie das meiste im ersten Bande des Grünen Heinrich, auf Wahrheit⁶⁾; nur ist Keller seinem Meierlein schon in der Armenschule, also vor seinem 12. Lebensjahre begegnet.

Das erschütternde Bild hat sein Gegenstück in dem Rechtsstreite der beiden Bauern Manz und Marti in „Romeo und Julia auf dem Dorfe“. In der Tat werden die dämonischen Gewalten in der Menschenbrust an dem Handeln und Erleiden der beiden Jünglinge oder Knaben, von denen der eine von Haus aus ein reiner Tor, der andere ein Nichtsnutz ist, nicht weniger deutlich als an der furchtbaren Verstrickung, in welche in der Novelle zwei bejahrte, als rechtschaffen geltende Männer geraten, weil sie beide begangenes Unrecht mit dem Scheine des Rechts zudecken und durch die Gerichte sanktionieren lassen wollen. Auch hier führt der auf die Spitze getriebene Rechtsstreit schließlich zur Anwendung nackter Gewalt, also zur Verneinung des Rechtsgedankens durch die Streitenden.

In die Jugendzeit Gottfried Kellers fiel die eine Reihe von Kantonen, darunter Zürich, erfassende Regenerationsbewegung. Es ging um die Umwandlung des alten, durch Helvetik und Mediation beseitigten, in der Restaurationszeit aber teilweise wieder hergestellten Patriarchalstaates in den Rechtsstaat, wie wir ihn seither besitzen. Die Reform erstreckte sich vor allem auf die Rechtspflege und das Schulwesen. Der ausgezeichnete Jurist Friedrich Ludwig Keller, ein Schüler Savignys, dem die Umgestaltung der Zürcher Justiz in erster Linie zu danken ist, hat den Gegensatz wie folgt formuliert: „Das Wesentlichste der neuen Verfassung (von 1831) besteht mir in der Wegschaffung des alten väterlichen (auf Gnade und Ungnade, besser gesagt auf den individuellen Willen und die individuelle Güte der Regentenpartei basierten) Regimentes und in Substituierung der Herrschaft des Grundsatzes, des Gesetzes, der Wissenschaft“⁷⁾.

Durch das Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich, vom 28. Herbstmonath 1832, wurden die Kantonschule, umfassend Gymnasium und Industrieschule, und die Universität ins Leben gerufen. Mit der Eröffnung, im Frühjahr 1833, trat der knapp vierzehnjährige Gottfried Keller in die Industrieschule ein. Der unglückliche Ausgang ist bekannt: ein Jahr später wurde der Knabe, den man fälschlich für einen der Hauptschuldigen an einer Schülerrevolte gegen einen ungeschickten Lehrer hielt, von der Schule weg- gemiesen, womit ihm die höhere Schulbildung abgeschnitten war, da die Mittel zum Besuche einer Privatschule fehlten. Der Dichter selbst hat im Grünen Heinrich den Hergang mit vollkommener Sachlichkeit geschildert und einen Hauptgrund in dem Zusammenstoß der alten mit der neuen Auffassung und der daraus entstandenen Unsicherheit erblickt. Das ist sicherlich richtig; aber es ändert nichts daran, daß hier in der Form Rechtens schweres Unrecht begangen worden ist. Der § 86 des Unterrichtsgesetzes bestimmte: „Der Staat sorgt dafür, daß alle seine Bürger nach freyer Wahl sich für Wissenschaft und Kunst naturgemäß ausbilden können“. Das ist ein Rechtsatz — erlassen in dem Jahr, da Goethe starb, und fünf Jahre nach dem Tode Pestalozzis —, auf den wir stolz sein dürfen. Umso schmerzlicher berührt es, daß die Bestimmung infolge menschlicher Unzulänglichkeit der mit ihrer Anwendung betrauten Behörden gegenüber einem der besten Söhne unseres Volkes in seinen bildsamsten Jahren toter Buchstabe geblieben ist. Der energische Vater des Dichters, der durch seine Bildungsbestrebungen dazu beigetragen hatte, die neue Zeit heraufzuführen, hätte zweifellos die Relegation zu verhindern gewußt; die Witwe war hilflos. Der Staat Zürich hat später das Unrecht, soweit das möglich war, wieder gutgemacht durch Gewährung von Stipendien, die dem dreißigjährigen Keller Studien in deutschen Universitätsstädten ermöglichten, und, in gewissem Sinne, auch durch die Wahl des Zwei- undvierzigjährigen zum Staatschreiber unter Verzicht auf das sonst wohl geltende Erfordernis einer diesem Amte angemessenen fachlichen Vorbildung. Keller hat das dankbar anerkannt. Um der Sache willen, um die es ihm allein ging, konnte er freilich in seiner Schlußbetrachtung über die Relegation im Grünen Heinrich ein ungeschminktes «fabula docet» nicht unterdrücken. Die Schärfe dieser Kritik, von dem Sechzigjährigen bei der Umarbeitung des Romans nur unbedeutend gemildert, hat in seinem gesammten dichterischen Werk nicht ihresgleichen. Es ist die ernsteste Mahnung eines männlichen, ethisch gerichteten Geistes an die nachgeborenen Geschlechter, gegen Trägheit und Bequemlichkeit in der Besorgung der öffentlichen Dinge anzukämpfen und nicht allein das Recht als solches human zu gestalten, sondern zugleich, da sonst das beste Recht keine Kraft hat, mit seiner Wahrung nur humane Persönlichkeiten zu betrauen.

Dem jungen Künstler Keller hat sich das Recht nicht weniger von seiner stacheligen Seite gezeigt. Das Erlebnis mit Meierlein war der Vorbote eines Unsterns,

der bis in das reife Mannesalter über seinem Leben stehen sollte, und der sich in das eine Wort zusammenfassen läßt: Schuldennot. Sie drückte namentlich seine im Ausland verbrachten Jahre. Die Hoffnung, er werde sich in München als Maler eine ausreichende Existenz begründen, wurde bald enttäuscht. Wir wissen aus dem Grünen Heinrich und aus den Briefen an die Mutter und an Freunde, wie er dort das Elend junger, einer verständnisvollen Förderung entbehrender Künstler bis zur Neige kostete. Der unbeschwerte Jugendmut und der aufsteimende Humor halfen ihm freilich über manches hinweg. Aber dann quälte ihn, wie er dem Freunde J. S. Hegi gestand, wieder die „Furcht, ein gemeines, untätiges und verdorbenes Subjekt zu werden“⁸⁾. Am 9. September 1841 schrieb er der Mutter im Anschluß an eine ernstliche Selbstprüfung, ob er zum Maler tauge: „Indessen würde ich mich, selbst in dem Falle, daß man mir Talent nicht abspräche, nicht besinnen, etwas anderes zu ergreifen, wenn sich Gelegenheit zu einer schicklichen Stelle finden würde . . . Hätte ich Vermögen oder Unterstützung, so würde ich vielleicht nicht ungern die Rechte studieren, aber so wird es am besten sein, ich bleibe bei meinem Leisten, und werde in diesem Entschluß durch das Beispiel von tausend andern bestärkt, die nur durch Not und Erfahrungen aller Art auf einen grünen Zweig gekommen sind“. Das ist übrigens, soviel wir sehen, das einzige Mal, daß der junge Keller die Idee geäußert hat, zur Jurisprudenz, der bewährten Ketterin aus aller Not, seine Zuflucht zu nehmen und dergestalt in die Fußstapfen Goethes zu treten. Er hat später in Heidelberg einzelne Rechtsvorlesungen, namentlich strafrechtliche, gehört, aber nie umfassende juristische Studien betrieben.

Schulden

Kurz nach der erwähnten brieflichen Äußerung wird auf Ersuchen der Münchener Polizei die Mutter durch die zürcherische Polizei einem peinlichen Verhör unterzogen, in welchen Beziehungen sie zum Sohne stehe und ob seine Angabe, sie werde ihm durch eine Geldsendung die Bezahlung seiner in München aufgelaufenen Schulden ermöglichen, der Wahrheit entspreche. Auf der Mutter Bericht hievon braust der verlebte Stolz des Sohnes auf: „Was die Geschichte mit der Polizei betrifft, so kam das alles nur von meiner miserablen Hausfrau her, welche mich wegen 14 Gulden verklagt hatte. In München hat das gar nichts zu bedeuten, und ich bin deswegen durchaus nicht in Mißkredit, aber daß ein elender Polizeimann in Zürich seinen Senf dazu geben mußte, schmerzt mich nicht wenig. Daß ich in Schulden geriet, ist ganz natürlich, und es ist vor und mit mir schon so manchem tüchtigen Kerl passiert, die sich alle zuletzt wieder herausgebissen haben, daß ich mich gar nicht zu schämen brauche. Es ist ein Unterschied zwischen Schulden und Schulden, und die meinigen sind nicht die Folgen von Liederlichkeit, sondern Verdienstlosigkeit“⁹⁾. Da Keller sich selbst das Zeugnis ausstellen durfte, er komme seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Möglichen gewissenhaft nach und es handle sich für seine Gläubiger stets nur um eine Stun-

ding, nie um einen Verlust ihrer Guthaben, war er gegen jedes Drängen, das die gebotene Rücksicht vermissen ließ, empfindlich¹⁰⁾.

Die härteste Zeit in Kellers Leben, äußerlich und innerlich, waren seine letzten Berliner Jahre. Ende 1852 war der der heimatischen Regierung für ihn zur Verfügung stehende Stipendienbetrag erschöpft. Der Dichter selbst wünschte sehnlich, finanziell endlich auf eigenen Füßen zu stehen. Es wollte ihm nicht gelingen. Es kamen die peinvollen Jahre, da er auf Grund eines seinem Verleger Bieweg gegebenen ehrenwörtlichen Versprechens an nichts anderem als am Grünen Heinrich schreiben durfte und genötigt war, Vorschüsse auf das Honorar für dieses Werk zu beziehen, während doch die Arbeit sich über alles Erwarten in die Länge zog, so daß es ihm nicht möglich war, sich durch Verwirklichung seiner weiteren poetischen Pläne die notwendigen Subsistenzmittel zu verschaffen. Im Nachlaß des Dichters in der Zürcher Zentralbibliothek befindet sich eine Verfügung des Königlich Stadtgerichtes Berlin, Abteilung für Zivilsachen, Kommission 3 für Bagatellsachen, vom 29. Juni 1854, mit welcher dem „Litteraten Gottfried Keller“ aufgegeben wurde, die Forderungsklage des Malers Albert Wendt, gerichtet auf Bezahlung einer geringfügigen Summe für gelieferte Semmeln und von der Frau des Klägers gestrickte Strümpfe, zu beantworten. Welche Not und Beschämung eines feurigen Künstlergemüts verbirgt sich hinter einem solchen Dokument, aber auch wieviel Seelenstärke, die allen Anfechtungen zum Trotz — Herzenswirren kamen hinzu — durchhielt und sich unsterbliche Werke abrang!¹¹⁾

Im Grünen Heinrich hat Keller die Schulden als eine „ordentliche hohe Schule für den Charakter des modernen Menschen“ gepriesen. Für ihn, dem es wie nur Wenigen gegeben war, aus Felsen Wasser zu schlagen, waren sie es gewiß.

Gottfried Keller als Kontrahent von Verlagsverträgen, als Werkschuldner, ist ein Kapitel für sich. Er hat sich bis ins höhere Alter immer wieder zur Fertigstellung eines Werkes oder Werkteils bis zu einem bestimmten, nicht ferne liegenden Zeitpunkte verpflichtet und immer wieder zu seinem eigenen Verdruß erleben müssen, daß er den Termin nicht einhalten konnte. In dieser Hinsicht bildet die Entstehung des Grünen Heinrich wohl ein Unicum in der deutschen Literaturgeschichte. Die Entwicklungs- und Schaffensgesetze des künstlerischen Genius spotteten jeder vertraglichen Terminsetzung. Konventionalstrafbestimmungen, mit denen Keller selbst sich in den Verlagsverträgen über die beiden Bände der „Leute von Seldwyla“ und über das „Sinngedicht“ im Neg des Rechtszwanges zu fangen gedachte, nützten wenig oder nichts. In dieser Beziehung war er allerdings ein Sorgenkind seiner Verleger, namentlich Biewegs und Dunders. In allem, was von seinem Willen abhing, auch in seinen Honorarforderungen, war er dagegen die Zuverlässigkeit selbst. Von Geldliebe und unedler Weltflucht war er frei¹²⁾. Man erstaunt, wie er sich bei seinen Terminversprechen, aller unangenehmen Erfahrungen ungeachtet, immer wieder selber täuschte. Aber hier ist

nicht der leiseste Zweifel an seiner Gutgläubigkeit erlaubt. Es war ein Kunstgriff seiner in Traum und Stille webenden Natur, daß sie ihm, um ihm die Länge des noch zurückzulegenden Weges zu verhüllen und ihm die Lust am Hervorbringen nicht zu nehmen, eine Binde um die Augen legte. Vor dieser Weisheit seines Genius muß auch der Jurist sich beugen. Freuen wir uns, daß kein Verleger das Odium auf sich genommen hat, den Dichter mit einem Prozeß zu überziehen oder auch nur auf der Konventionalstrafe zu bestehen. Vielleicht danken wir es aber doch nicht zuletzt dem anhaltenden rechtlichen Drucke, den Viweg als unerbittlicher Werkgläubiger (außergerichtlich) auf den Dichter ausübte, und der Vorauszahlung des größten Teils des Honorars, daß der Grüne Heinrich überhaupt zu Ende geschrieben worden ist. Sicherlich hat dem Meisterwerk neben einem immensen künstlerischen Trieb eine ebenso stark ausgeprägte Rechtlichkeit zu Gebote gestanden.

Zweimal, am Ende der Berliner Zeit und dann wieder ein paar Monate vor der Wahl zum Staatschreiber, hat Keller, um sich ein Einkommen zu verschaffen, Verlegern — Viweg und Cotta — das Angebot gemacht, er wolle ihnen während längerer Zeit regelmäßig literarische Arbeiten liefern. Zu seinem Besten und zum Heile deutscher Poesie ist ein solcher „Eufzessivlieferungsvertrag“ nicht zustande gekommen, ist dem Dichter von der Mitte seines Lebens an das Produzieren unter dem Zwang des Verdienenmüssens erspart geblieben.¹³⁾ Der zürcherischen Regierung, die ihm Amt und Würden gab, gebührt allein schon aus diesem Grunde der Dank der Nachwelt.

Die Redlichkeit, ja Übergewissenhaftigkeit, welche Keller, der als Schuldner so viel zu erdulden hatte, seinerseits zeit seines Lebens als Gläubiger an den Tag gelegt hat, ist vielleicht das untrüglichsste Kennzeichen seines wundervollen Charakters. Im Grünen Heinrich ist sein herber Bekenntnisdrang einmal weit übers Ziel hinausgeschossen, so daß wir ihn vor ihm selbst in Schutz nehmen müssen. Es ist die Szene, wo Heinrich mit einem „höchst zweckmäßig eingerichteten“ Gläubiger-Mahnbrief seinen geisteskranken Lehrer Römer derart moralisch unter Druck setzt, daß dieser nicht anders kann, als die Schuld sofort zu begleichen, trotzdem er sich dadurch von den notwendigsten Mitteln entblößt. In Kellers Leben ist der diplomatische Brief von der Mutter in der guten Absicht, den Sohn vor Benachteiligung zu schützen, geschrieben, von Keller aber wahrscheinlich zurückbehalten und durch ein milderer Schreiben ersetzt worden.

In welcher chevaleresker Weise Keller als Gläubiger einer Geldforderung die Schärfe der Rechtsbeziehung aufzuheben und die Stufe, um die der Gläubiger über dem Schuldner steht, hinabzusteigen strebte, möge Ihnen, meine Damen und Herren, noch folgende Brieffstelle zeigen, worin er Berthold Auerbach für das Honorar für das in dessen Volkskalender erschienene „Fähnlein der sieben Aufrechten“ seinen Dank aussprach: „Ich danke Ihnen, lieber Brotherr, für die

freundliche Sendung, Brief und Geld. Ich bedaure, Sie so in Kosten versetzt zu haben, ich glaubte, der Verleger habe das Honorar zu zahlen. Dennoch bin ich gestern mit Ihrem guten Gelde ins Wirtshaus gegangen, habe dort den lustigen Wohlhabenden gespielt, so daß ich beim Nachhausegehen beinahe gewackelt habe, ja ich glaube fast, es ist sogar geschehen¹⁴⁾. Der Gläubiger Keller fühlt sich in der ungewohnten Rolle so unbehaglich, daß er flugs wieder in die altvertraute Schuldnerrolle schlüpft!

Eines seiner letzten Worte, auf dem Sterbelager vor C. F. Meyer gesprochen, war: „Ich dulde, ich schulde . . .“. Die Zeit hat gerecht gewogen und den, der sich selbst in seinem Leben in wahrer Demut dem Schuldnersein unterwarf, zu einem königlichen Brotherrn im Reiche des Geistes erhoben, als dessen Schuldner sich Ungezählte dankbar bekennen.

Das Problem des Rechtes und — was eigentlich gleichbedeutend ist oder doch sein sollte — der Gerechtigkeit durchwaltet das Werk Gottfried Kellers bis in seine feinsten Verästelungen. Der tiefe Denker hat sich dazu ausgesprochen, der Dichter es gestaltet und mit den farbigsten Lichtern seines Humors überspielt. Wir können hier nur die Grundlinien nachzuziehen und mit wenigen Beispielen zu belegen versuchen.

Die positive Rechtsordnung hat es mit der menschlichen Unzulänglichkeit zu tun. Sie muß sich mit einem gewissen Minimum an sittlichem Verhalten der Rechtsgenossen begnügen. Kein auf das Absolute gerichteter Geist, wie Keller es ist, kann sich damit zufrieden geben; er wird die praktische Forderung an sich selbst und an die andern höher spannen. Indem er nun seinem Ideal nachstrebt, wird er leicht geneigt sein, auf das positive Recht mit einiger Geringschätzung herabzusehen. Bei Keller können wir von einem eigentlichen ethischen Rigorismus sprechen, der ihn an dem Rechte und seiner Verwirklichung, insofern sie hinter seinem Ideal zurückbleiben, leiden läßt.

In „Romeo und Julia auf dem Dorfe“ schlägt der jugendliche Sali, der seine Liebste von ihrem Vater Marti mit arger Mißhandlung bedroht sieht, teils um sie zu schützen und teils aus Jähzorn den Vater derart mit einem Stein, daß der alte Mann blödsinnig wird. Nach dem Strafgesetze handelt es sich offenbar bloß um eine Überschreitung der Notwehrhilfe, die von den Gerichten milde bestraft, unter Umständen sogar straflos gelassen würde. In den Augen des Dichters und seiner Gestalten aber wiegt die Tat so schwer, daß sie sich als unübersteigliches Hindernis dem Lebensglück der jungen Leute entgegenstellt, ihnen verbietet, die Ehe miteinander einzugehen, und sie in ihrer auflodernden Leidenschaft in den Tod treibt. Diese Strenge hängt mit der Preisgabe des Unsterblichkeitsglaubens durch Keller zusammen, welche die Sühne nicht aufs Jenseits versparen läßt, sondern ihre Vollziehung im diesseitigen Leben heischt.

Aus der gleichen strengen Auffassung heraus ließ Keller in der ersten Fassung

des Grünen Heinrich seinen Helden untergehen, weil er durch sein langes Fernbleiben und Schweigen den Tod der Mutter verschuldet und sich damit, wie der Dichter es ansah, außerhalb der Rechtsgemeinschaft seines Volkes gestellt habe. Der junge Keller hat hier also gewissermaßen ein Todesurteil gefällt und es — der Bitte des Verlegers um Heinrichs Leben ungeachtet — vollstreckt wegen eines Unterlassens, das nach der Rechtsordnung überhaupt nicht strafbar ist. Hier hat der Dichter allerdings einsehen müssen, daß er den Bogen zu straff gespannt hatte, und der Schluß des Romans ist dann 25 Jahre später in der endgültigen Fassung entsprechend umgestaltet worden. Aber auch noch in dieser Fassung fällt Heinrich in der ersten Erschütterung durch den Tod der Mutter das harte Urteil, er habe sich im Volke „rechtlos“ gemacht.

Das Leiden an der Rechtswelt wird besonders im „Martin Salander“ fühlbar, wo der Dichter durch ein umfangreiches Buch hindurch immer wieder bei der Schilderung der unerfreulichsten rechtlichen Vorgänge und ihrer Folgen, wie es die Raubzüge eines skrupellosen Spekulanten und Vermögensdelikte öffentlicher Beamten sind, verweilt und diese Vorgänge zu den hauptsächlichsten Motiven der Handlung macht.

In „Dietegen“ wird das barbarische Strafrecht von Ruechenstein zum Bilde des inhumanen Rechts und seiner Träger schlechtthin.

Im „Landvogt von Greifensee“ sehen wir im absolutistischen Staate des 18. Jahrhunderts Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die entweder unnötig sind oder der guten Sitte überlassen bleiben sollten, zu Rechtsvorschriften, „Sittenmandaten“ erhoben. Dieselben werden von einer mutwilligen Jugend, die sich ihr Lebensrecht von den Landesvätern nicht verkümmern läßt, immer wieder übertreten, verlieren so ihre Autorität und fallen der Lächerlichkeit anheim.

In den „Drei gerechten Kammachern“ wird die „blutlose Gerechtigkeit“ aufs Korn genommen: die Haltung von Menschen, denen es genügt, nicht mit dem Rechtsgesetz in Konflikt zu geraten; denen soziale, ethische Antriebe fehlen, und die in dem vom Gesetze freigelassenen Raum nur einen Tummelplatz ihres Egoismus erblicken. Es sind „die Menschen, die keine Laternen einschlagen, aber auch keine anzünden“. Nach Kellers Überzeugung müßte ein Staat, der aus lauter gerechten Kammachern bestünde, zugrunde gehen. Der Dichter selbst zählte sich, wie die Widmung auf einer Marie Erner geschenkten Photographie beweist, zu den ungerechten Kammachern. Das heißt nicht, daß er Laternen eingeschlagen hätte; aber es ist immerhin festzustellen, daß sich sein vulkanisches Temperament bisweilen nicht völlig polizeigemäß verhielt. Er mochte sich der Figura Leu aus dem „Landvogt von Greifensee“, dieser anmutigsten Übertreterin eines Polizeigesetzes, getrösten.

Das Märchen „Spiegel das Rädchen“ ist ein bezauberndes Spiel um den Rechtsmißbrauch¹⁵⁾, den der Seldwylser Stadtherrenmeister Pineiß beging, in-

dem er die durch Hunger verminderte Zurechnungsfähigkeit des Raters dazu benützte, ihn in einen Kaufvertrag über seinen „Schmerz“, das heißt über sein Leben hineinzulocken. Wie der geschmeidige Ragenmann nach Zurückerlangung seiner vollen Geisteskraft aus der Schlinge des Kontrakts zu schlüpfen versteht und gleichzeitig seinen geldgierigen Partner straft, indem er ihm ein böses Weib anhängt, das ist unvergleichlich erdrossen. Die tiefere Komik liegt darin, daß sich hier zwei Personen zu einem Rechtsverhältnisse verbinden, die eigentlich außerhalb der Rechtsordnung stehen: Vineiß wegen seiner die bürgerliche Ordnung sprengenden Hererei, Spiegel wegen seiner Tierheit, denn das Tier ist ja nicht Rechtssubjekt.

In allen diesen Erzählungen schwirrt es nur so von geistbezüglichen Pfeilen des souveränen Humoristen gegen das Allzumenschliche und Vergängliche des positiven Rechtes und seiner Handhabung.

Nur eine andere Seite der gleichen Grundanschauung des Dichters ist seine Sympathie für bestimmte Kategorien von Menschen, die man die Stiefkinder der Rechtsordnung nennen könnte: Bettler, Heimatlose, außereheliche Kinder und ähnliche. Ihnen gilt sein Brudergefühl ganz besonders. Im allbekanntesten Vaterlandslied sieht er sich selbst in seiner Jugend unter dem Bilde des Bettlers. In dem folgenden Basel muß der König, der Repräsentant von Staat und Recht, der höchsten irdischen Macht, hinter dem Bettler zurückstehen:

Berge dein Haupt, wenn ein König vorbeigeht,
Tief an der Brust des Geliebten, der frei steht;
Aber dem Betteljung laß es erglänzen,
Welchen das Elend des Lebens vorbeiwetzt!

Das ist die höhere Gerechtigkeit die das Herz des Dichters den Maßstäben der Rechtsordnung gegenüberzustellen sich gedrängt fühlt. Denken Sie weiter an die Gestalt des schwarzen Geigers in „Romeo und Julia auf dem Dorfe“, der nicht zu seinem ihm von Manz und Marti vorenthaltenen Rechte kommen kann, weil die Heimatlosen, unter denen er lebt, nicht zeugnisfähig sind, und denken Sie an die leidvolle Umwandlung ihres Wesens, die in der Züricher Novelle „Hadlaub“ die junge Fides erfährt, als sie sich, heranwachsend, ihrer unehelichen Abkunft klar bewußt wird.

Für die irrationalen Vorgänge im Völkerleben, welche zur Aufhebung alten und zur Schaffung neuen objektiven Rechtes führen, besaß Keller ein geschärftes Auge. Er hatte da in seiner Jugend, die in die Zeit der Sonderbündelei der Kantone, der offenen und versteckten Rechtsbrüche, der Putsche und Freischarenzüge, des Sonderbundskrieges und schließlich der Errichtung des Bundesstaates fiel, einen trefflichen Anschauungsunterricht genossen. Lebendiger Mensch, der er war, hatte er für solche Vorgänge ein ausgeprägtes Verständnis. Selbstverständlich

zog er in seinen reifen Jahren den legalen Weg der Verfassungsrevision und Gesetzgebung dem metarechtlichen, gewaltmäßigen vor. In dieser Hinsicht tat die Bundesverfassung von 1848 mit ihren Bestimmungen über die Revisionsmöglichkeit allen billigen Wünschen der Vaterlandsfreunde Genüge. Sie war auch für Keller, der sich inzwischen von innen heraus vom revolutionären Tun abgewandt hatte, ein glückverheißendes Ereignis, das die vorausgegangene Zeit der Gärung überwand. Das Gedicht „Die Landesammlung zur Tilgung der Sonderbundskriegsschuld 1852“ und das „Fähnlein der sieben Aufrechten“ bekunden des Dichters Freude über den neuen Bau der Eidgenossenschaft. Für die Organisation und das Wirken der Staatsgewalt hatte er stets besonderes Interesse. Hier setzt der politische Mensch Gottfried Keller ein, über den vor neun Jahren an dieser Stelle Oscar Wettstein alles Wesentliche gesagt hat.

Die Auffassung Savignys und Friedrich Ludwig Kellers, daß das Recht eine Schöpfung des Volksgeistes sei, war auch die Überzeugung unseres Dichters. Im Grünen Heinrich läßt er uns einmal einen Blick in die Werkstatt dieses Volksgeistes tun: Bei dem Tell-Spiel will ein Zolleinnehmer für die Kühe und Pferde des eine Brücke passierenden Festzuges den Brückenzoll erheben; wie er sagt, „gemäß dem Gesetze, weil die Tiere auf dem Transport begriffen seien“. Es entsteht großes Gedränge. Die Zugsteilnehmer wagen nicht, „mit Gewalt“ durchzukommen. (Sie erkennen nicht deutlich, daß sie das Recht auf ihrer Seite haben.) Da erscheint „der Tell, ein berufener fester Wirt und Schütze, ein angesehen und zuverlässiger Mann von etwa 40 Jahren“. Als seine Vorstellungen bei dem Zolleinnehmer nichts fruchten, drückt er, richterliche und vollstreckende Gewalt in einer Person, kurzerhand den Schlagbaum hoch und läßt den Zug passieren. Er hat, in richtiger einschränkender Auslegung, erkannt, daß die gesetzlichen Zollvorschriften auf einen Volksfestzug nicht anwendbar sind, damit eine neue, vernünftige Rechtsregel gefunden und sie mit Zustimmung der Rechtsgenossen gleich durchgesetzt, eine Regel, auf die sich künftige Festzüge gegenüber Zolleinnehmern, die am Buchstaben haften, berufen werden. So entsteht Gewohnheitsrecht. Wie fein ist der Zug, daß es der ehrwürdige Bringer der Freiheit, Tell, ist, der den neuen Rechtsatz findet! Freiheit und Recht sind verschwifert. Wer jene liebt, wird auch diesem dienen wollen¹⁶).

Den Mann, der die Probleme von Staat, Recht und Gerechtigkeit so umfassend ergründet und von der höchsten Warte aus dichterisch behandelt hatte, durfte man ruhig ohne juristische Fachbildung zum Staatschreiber berufen. Die Wahl hätte keinen Würdigeren treffen können. Und auch kein anderer konnte aus einer solchen Stellung so viel inneren Gewinn für sich und für die Allgemeinheit ziehen als gerade Keller. Es ist daher in jeder Beziehung als eine der glücklichsten Fügungen unserer schweizerischen Geistesgeschichte zu betrachten, daß dem Dichter das praktische Wirken am heimatlichen Staat und seinem Recht ermöglicht wurde.

Wenn Gottfried Keller mit Zug als der wesenhaft „bürgerliche“ Dichter gekennzeichnet wird, so ist damit zugleich seine innige Beziehung zum Recht ausgedrückt, denn das Recht ist das Lebenselement bürgerlicher Gemeinschaft. Der mächtige Ordnungstrieb, welcher in diesem Manne lebte und die dämonischen Gewalten bezwang, mußte ihn neben den anderen Ordnungen auch das Recht, als das Fundament der Freiheit und damit aller Kultur, hochschätzen lassen. Und die unzerstörbare Liebe zu seinem Volke mußte auf das Recht als eine der wichtigsten Kulturleistungen dieses Volks ausstrahlen. Die Bettagsmandate und der Schluß des umgearbeiteten Grünen Heinrich beweisen es. Gegen einzelne Rechtsfälle oder ihre Verwalter mag der Dichter wettern — der Rechtsgedanke als solcher steht ihm außer jeder Diskussion.

Daß Keller eine ausgesprochene Abneigung gegen Polizei, Gericht und Prozeß hatte und lieber auf sein gutes Recht verzichtete, als damit vor den Richter zu treten, kann nach dem früher Gesagten nicht verwundern.¹⁷⁾ Die Rechtsordnung war ihm gleichsam der starke Grundwasserstrom, der unterirdisch das Land fruchtbar macht. Er liebte es nicht, dieses Wasser an die Oberfläche treten und hier die Sümpfe kleinlicher und seelenvergiftender Rechtshändel bilden zu sehen. Die eigentliche Bewahrung des Rechtes lag ihm nicht in seiner Verwirklichung durch äußeren Zwang, sondern in seiner Geltung allein kraft der rechtlichen Gesinnung, die es gar nicht erst zu einem unversöhnlichen Streite kommen läßt. Wieviele Ehescheidungen könnten vermieden, wieviele gefährdete Ehen gerettet werden, wenn mehr Eheleute den Stolz der Frau Regel Amrain besäßen, die an der Ehe mit ihrem liederlich gewordenen Manne festhält, weil es ihr widerstrebt, „sich öffentlich und mit schimpflichen Beweisgründen von einem Manne zu trennen, der ihr einmal wohlgefallen, mit dem sie gelebt und von dem sie drei Kinder hatte“.

Wenn wir aus Kellers Neigung zu Salomon Landolt, dem Landvogt von Greifensee, auf eine Geistesverwandtschaft der Beiden nicht nur in Liebes-, sondern auch in Staatsdingen schließen dürfen — Liebe ist ebenfalls ein Staatsding, würde zwar der Dichter hier einwenden —, so hat er noch starke Sympathie für die in seiner Jugend endgültig verabschiedete patriarchalische Rechtspflege gehabt, welche in der Hand origineller Richter für lockere Mädchen Rute, Haarschere und Spinnrad, für zankende Eheleute Gefängnis und „Echelßfel“ bereit hielt und Männern, die keine bürgerlichen Pflichten anerkannten, während der Dauer ihrer asozialen Haltung auch kein Recht zuteil werden ließ.

Der gereifte Denker und Staatsmann Keller liebte nicht einen allzu raschen Wechsel des einmal vom Volke angenommenen Rechts. Die Rechtsordnung soll nicht zu einem „papiernen Tempel“ zahlloser kurzlebiger Gesetzelein werden¹⁸⁾. Auf diesem wie auf anderen Gebieten lautet sein Grundsatz: Einfachheit und Dauer, und Vertrauen auf die tüchtigen Kräfte, die im Volke stecken und immer wieder hochkommen ohne Reglementierung in allem und jedem.

Aber die rechtliche Betrachtung ist eben bei Keller nie das letzte. Der Staats-
schreiber mußte schließlich wieder dem Dichter Platz machen. Wir haben hier noch
im Zusammenhang von Kellerschen Gestaltungen zu sprechen, denen eine Lieb-
lingsvorstellung zugrunde liegen muß: es ist die Vorstellung von der richtenden
Frau.

Wir haben bereits, wie Frau Regel Amrain einmal die Rolle der Richterin auf
sich nahm, und wir gewahrten die anders geartete Haltung der Mutter von
Esterchen und Pantraz. Im „Landvogt von Greifensee“ konstituiert Salomon
Landolt den rosengeschmückten Kongreß seiner fünf ehemaligen Schätze, nachdem
er ihnen seine eigene richterliche Tätigkeit vorgeführt und die Erinnerung an das
verwerfliche Bluturteil von Ränikon aus dem alten Zürichkrieg beschworen hat,
zu einem artigen Frauengerichtshof, der über die ihm vorgelegte Frage, Lan-
dolt's Zukunft betreffend, gewissenhaft berät und urteilt, worauf er erfahren muß,
daß der vorgeblich Recht suchende Landvogt ihn auf die schalkhafteste Weise hin-
ters Licht geführt und seinen Spruch gegenstandslos gemacht hat. In den „Sie-
ben Legenden“ erscheint die Jungfrau Maria als höchste Richterin in menschli-
chem Wirrsal. Im Grünen Heinrich finden sich beide Abwandlungen des Vor-
wurfs: die heiter-ironische und die tiefernste. Das Gegenstück zu dem Gerichtshof
der fünf gereiften Frauen auf Schloß Greifensee bildet hier das Gericht, das die
naheweisen jungen Mädchen in der Gartenlaube des ländlichen Oheims über den
in Anna verliebten Jüngling Heinrich abhalten. Der Spruch dieses Gerichtes
weht wie ein sommerlicher Lufthauch daher. — Im Knaben Heinrich rufen Trau-
er und richtende Strenge der Mutter bei der Entdeckung des geplünderten Spar-
schatzes ein vernichtendes Schuldgefühl hervor, doch keimt daraus auf beiden
Seiten auch die Versöhnung. Über des erwachsenen Heinrich Schuld und Gram
richtet zweimal in seinem Leben Judith: das erste Mal nach seiner Verschuldung
gegenüber dem geisteskranken Lehrer Römer, das zweite Mal, viel später, als er,
aus der Fremde heimgekehrt, sich der Mitschuld am frühen Tod der Mutter zeihen
muß. Beidemale darf Judith den Verstorbenen im tiefsten Sinne freisprechen, das
heißt frei machen, ihn seinem Gram entreißen und ihn dem tätigen Leben zurück-
geben. Das zweite Mal geschieht es — ein bedeutsamer Zug — auf der Scheitel-
höhe eines Berges, die in uralter, vorchristlicher Zeit Gerichtsstätte gewesen ist,
und die nun zum „Tisch Gottes“ wird. Vorher hatte Judith, nachdem Heinrich
gemeint, ihr Urteil habe keinen Wert, wenn es nur durch ihre gütige Zuneigung
zu ihm bedingt werde, das herrliche Wort gesprochen: „Eben diese Neigung ist
Urteils genug und du mußt es anerkennen!“

Wie kontrastiert gegen diese Gestaltungen die düstere, von eigenem Verbre-
chen genährte und sich selbst zerstörende Hoheit der Richterin Stemma bei
C. F. Meyer! Hieran mag man die Tiefe des Gegensatzes zwischen den beiden
Dichterpersönlichkeiten ermessen.

Richten als irdisches Geschäft ist Sache des Mannes, nicht der Frau; das weiß auch Gottfried Keller. Es will uns scheinen, daß alle diese Schöpfungen, die heiteren wie die ernstern, von einer gewaltigen symbolischen Bedeutung sind, indem sie nicht mehr und nicht weniger ausdrücken als die geheime Sehnsucht des Dichters, in der Menschheit das Unmögliche verwirklicht, nämlich Recht und Gericht durch die Liebe in ihrer reinsten Gestalt überwunden zu sehen. Sie sind in der gleichen unirdischen Sphäre beheimatet, aus welcher uns Hölderlins Klage und die letzten Verse von Goethes Faust, die Worte des Chorus mysticus, erklingen.

Bürgerliche, menschliche und künstlerische Größe, die sich in einem Menschen so selten zusammenfinden, hier sind sie einmal zu vollkommener Einheit gediehen, uns und allen Späteren zur Freude, zum Trost und zum Ansporn, unbeirrt dem harmonischen Bildungsideal der klassischen Epoche nachzustreben; es in der ungeheuren Gefährdung unseres Jahrhunderts von neuem und erst recht zu tun.

Der heimgekehrte grüne Heinrich findet im Nachlaß der Mutter in einer kleinen Sammlung abgeschriebener Gedichte aus ihrer Mädchenzeit ein siebenstrophiges Lied „Verlornes Recht, verlornes Glück“. Die ersten beiden Strophen künden vom frohmachenden Besitz, die andern vom leidbringenden Verlust des Rechtes. Über Gottfried Kellers Leben und Werk schwebt das tröstliche Strophenpaar:

Recht im Glück, goldnes Loß,
Land und Leute machst du groß!
Glück im Rechte, fröhlich Blut,
Wer dich hat, der treibt es gut!

Recht im Unglück, herrlich Schaun,
Wie das Meer im Wettergraun!
Göttlich grollt's am Klippenrand,
Perlen wirft es auf den Sand!

Anmerkungen

¹⁾ Friedrich Hölderlins Sämtliche Werke, Leipzig, im Insel-Verlag, I. Bd., 1. und 2. Buch, S. 456 und 505.

²⁾ Zu dem Stiefvater, den eine zweite, unglücklich verlaufene und bald durch Scheidung aufgelöste Ehe der Mutter dem Knaben für ein paar Jahre gab, hat sich kein gedeihliches Verhältnis hergestellt. Der auswärtig wohnende Vormund wirkte in der Hauptsache nur bei Vermögensangelegenheiten mit.

³⁾ Anderer Ansicht, die uns aber die mütterlichen Briefe (im Nachlaß auf der Zürcher Zentralbibliothek, MS GK 78/1, 4) nicht zu bestätigen scheinen, Emil Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, Briefe und Tagebücher, auf Grund der Biographie Jakob Baechtolds dargestellt und herausgegeben, Bd. 1, 6. und 7. Auflage, Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchh., 1924, S. 7/8. Die Mutter war eine sich bisweilen derb ausdrückende, dabei eines vollstümlichen Humors nicht entbehrende Frau, die im Existenzkampf eine gewisse Resoluität erwarb — wie die Mutter des grünen Heinrich auch. Dem Sohn gegenüber hat sie sich, nach-

dem er die Kinderschuhe abgestreift, in den wesentlichen Dingen: Berufswahl und -ausbildung, Beschaffung der für ihn erforderlichen Mittel, stets nachgiebig gezeigt. Wenn es hoch kam, ließ sie ihn bei Geldgesuchen einige Zeit warten. Aber schließlich tat sie ihm immer den Willen. Wir halten somit dafür, daß Keller im Grünen Heinrich ein durch Erinnerung und Dichterkraft verklärtes, aber in den Hauptzügen getreues Bild seiner Mutter gegeben habe.

⁴) Buch I, Kap. 19.

⁵) Vgl. I. Bd., 9. Kap.: „Sie (die Schule) bildete mein öffentliches Leben und war mir ungefähr was den Alten die Gerichtsstätte und das Theater“.

⁶) Erinnerungen an Gottfried Keller von Adolf Frey (Neuaufgabe), Schweiz. Stammbücherei Nr. 1, Hans Feuz Verlag Bern, S. 32: „Er versicherte mir, die Geschichte z. B. mit dem Meierlein sei wörtlich wahr“.

⁷) Angeführt bei Hans Frisssche, Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich. Zürich, 1931, S. 12/3.

⁸) Brief vom 10. April 1841. — Wo nichts anderes bemerkt ist, sind die zitierten Briefe in den Bänden 2 und 3 des in Anmerkung 3 angeführten Werkes, 5. und 6. Auflage, 1924 und 1925, zu finden und dann zumeist auch im 1. und 2. Ergänzungsbande der kürzlich bei Rascher in Zürich erschienenen Ausgabe von Kellers gesammelten Werken (1. Erg.-Bd. 1943, 2. Erg.-Bd. 1944).

⁹) Brief vom 20. Dezember 1841. Die polizeiliche Recherche ist in dichterisch gesteigerter Gestalt in den Grünen Heinrich eingegangen, s. IV. Bd., 15. Kap.

¹⁰) So kam es zum Bruch mit dem befreundeten Juristen Eduard Döffel; s. den Brief an Mutter und Schwester vom 18. Februar 1852. Vgl. dazu den Brief an Jacques von Planta vom 13. Juni 1889.

¹¹) Die Verfügung befindet sich in dem Sammelband MS GK 7 und 8 (Biographisches). — Wie die Schuldbeziehung auch ein inniges Freundschaftsverhältnis (vorübergehend) verdüstern konnte, zeigen in ergreifender Weise die Briefe an Hermann Hettner vom 16. Juli und 3. August 1853.

¹²) Dazu gehört auch die Verspottung des als Zeichen niedriger Gesinnung betrachteten Strebens eines Gläubigers nach besonderer rechtlicher Sicherheit (Pfandrecht und dergleichen) im nichtkaufmännischen Verkehr; vgl. die Inventare der Habseligkeiten des gerechten Kammmachers Fridolin und der Sus Bünzlin, ferner die uklige Epistel Kellers an den befreundeten Juristen Adolf Erner vom 31. Januar 1873. In der Berliner Zeit behielt Wieweg einmal ein Manuskript Kellers längere Zeit zurück, wohl um einen Druck auf die Vollendung des Grünen Heinrich auszuüben, was der Dichter als „brutale Pfändungsmanier“ übel vermerkte.

¹³) Brief an Wieweg vom 10. November 1855, ähnlich Brief vom 16. Februar 1856, Gottfried Kellers Briefe an Wieweg, herausgegeben von J. Fränkel, Verlag der Corona, Zürich, 1938, S. 146 und 154; Brief an Georg v. Cotta vom 10. Mai 1861. Aus dem Antwortschreiben Cottas vom 24. Mai 1861 (im Nachlaß, MS GK 79 a): „Sich für eine bestimmte Bogenzahl per annum zu verpflichten, möchte ich Ihnen nicht anrathen. Der Schriftsteller muß nach Laune und Lust arbeiten, nie anders, ein metiermäßiges Muß wird drückend, lähmt eher als daß es ermutigt“.

¹⁴) Brief vom 15. September 1860.

¹⁵) Rechtsmißbrauch in dem weiteren Sinne einer Ausnützung der Vertragsfreiheit durch den geistig und wirtschaftlich stärkeren Teil in einer den schwächeren Teil übervorteilenden und damit gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise.

¹⁶) Die Episode von Tell und dem Zolleinnehmer im Grünen Heinrich mußte beim Vortrag im Rathhaus der knapp bemessenen Zeit wegen wie Kellers früheste Schulergebnisse weggelassen werden. Sie darf, weil besonders charakteristisch, hier nicht fehlen.

¹⁷) Der Prozeß zwischen Manz und Marti dauert Jahre und scheint überhaupt kein Ende nehmen zu wollen, ja sogar immer auf demselben Punkt stillzustehen. — In den „Mißbrauchten Liebesbriefen“ macht das Scheidungsgericht, indem es an der allgemeinen Seldwylers Torheit teilhat, eine bedenkliche Figur. — Vgl. zu der ganzen Frage Adolf Frey, Erinnerungen, S. 112.

¹⁸) Vgl. den Aufsatz „Autobiographisches“ (1876).

Gottfried Keller-Gesellschaft

Dreizehnter Jahresbericht

umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1944

Am 17. Oktober 1944 wurde den Mitgliedern der 9. Band der kritischen Ausgabe von Gottfried Kellers Werken, enthaltend den ersten Teil der Zürcher Novellen, zugestellt. Als Herausgeber zeichnet Dr. Carl Helbling, dessen vorzügliche Arbeit die Zustimmung aller Kellerefreunde gefunden hat. Als Sondergabe erhielten die Mitglieder am 7. Juli 1944 die mit dem Signet unserer Gesellschaft versehene kleine Kellerbiographie von Prof. Dr. Robert Faesi in einem grünen Sondereinband. Der Jahresbericht enthielt die Rede von Dr. Hans Corrodi über „Gottfried Keller und Othmar Schoed“. Es waren ihm Abbildungen der Terrakotta- und Bronzestatuetten Gottfried Kellers von August Boesch, sowie eine Reproduktion der bekannten Kellerradiierung von Karl Stauffer mit einem launigen Sechzeiler des Dichters beigegeben.

Das Dichtezimmer im Hause zum „Talegg“, Zeltweg 27, Zürich, war im Winter geschlossen, im Sommer von April bis Oktober samstags von 14 bis 16 Uhr und sonntags von 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr geöffnet. Der Besuch war schwach.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1944 404, sie hat somit im Berichtsjahr um 6 zugenommen.

Der Vorstand traf sich in zwei Sitzungen. Gemäß einer Ermächtigung der Generalversammlung vom 24. Oktober 1943 wurde Regierungsrat Dr. Robert Briner zum Präsidenten der Gesellschaft gewählt. Dem Vorstand gehören außerdem an:

Dr. Oscar Wettstein, a. Ständerat, Vizepäsident
Dr. Karl Naef, Aktuar
Generaldirektor Heinrich Blas, Quästor
Dr. Hans Bodmer
Direktor Dr. Felix Burckhardt
Dr. Werner Reinhart
Dr. Emil Klöti, Ständerat, und
Prof. Dr. Karl Schmid.

Am Herbstbott vom 22. Oktober 1944 sprach Obergerichtssekretär Dr. Kurt Ehrlich über „Gottfried Keller und das Recht“. Der aufschlußreiche Vortrag war von musikalischen Darbietungen des erweiterten de Boer-Reiz-Quartetts umrahmt. Im Anschluß an die öffentliche Feier wurden wie üblich die Vereinsgeschäfte erledigt. Die Versammlung bestätigte die Wahl von Reg.-Rat Dr. Robert Briner zum Präsidenten und genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Nach der Jahresversammlung vereinigten sich die Mitglieder und Gäste im Sunthaus zum Königsstuhl an der Stützhofstatt zu einem festlichen Mahl.

Die Jahresrechnung 1944 zeigt folgendes Bild:
Einnahmen Fr. 8244.55, Ausgaben Fr. 8953.75. Sie schließt somit mit einem Defizit von Fr. 709.20 ab. Stadt und Kanton Zürich haben unsere Gesellschaft wiederum mit Fr. 200.—, bzw. Fr. 400.— unterstützt. Es sei den Spendern auch an dieser Stelle der Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Verzeichnis

der Reden, die im Schoße der Gottfried Keller-Gesellschaft gehalten wurden

- 1932: Prof. Dr. Fris Hunziker, „Gottfried Keller und Zürich“
1933: Dr. Eduard Korrodi, „Gottfried Keller im Wandel der Generationen“
1934: Prof. Dr. Max Zollinger, „Gottfried Keller als Erzieher“
1935: Dr. Oscar Wettstein, „Gottfried Kellers politisches Credo“
1936: Prof. Dr. Paul Schaffner, „Gottfried Keller als Maler“
1937: Prof. Dr. Emil Staiger, „Gottfried Keller und die Romantik“
1938: Prof. Dr. Carl Helbling, „Gottfried Keller in seinen Briefen“
1939: Prof. Dr. Walter Muschg, „Gottfried Keller und Jeremias Gotthelf“
1940: Prof. Dr. Robert Faesi, „Gottfried Keller und die Frauen“
1941: Prof. Dr. Wilhelm Altwegg, „Gottfried Kellers Verskunst“
1942: Prof. Dr. Karl G. Schmid, „Gottfried Keller und die Jugend“
1943: Prof. Dr. Hans Corrodi, „Gottfried Keller und Othmar Schoeck“
1944: Dr. Kurt Ehrlich, „Gottfried Keller und das Recht“.

Redner

Prof. Dr. Fris Hunziker, Rektor des kantonalen Gymnasiums, Zürich — Dr. Eduard Korrodi, literarischer Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich — Prof. Dr. Max Zollinger, Professor an der Universität, Zürich — a. Regierungs- und a. Ständerat Dr. Oscar Wettstein, Zürich — Prof. Dr. Paul Schaffner, Lehrer am kantonalen Gymnasium, Winterthur — Prof. Dr. Emil Staiger, Professor an der Universität, Zürich — Prof. Dr. Carl Helbling, Lehrer am kantonalen Gymnasium, Zürich — Prof. Dr. Walter Muschg, Professor an der Universität, Basel — Prof. Dr. Robert Faesi, Professor an der Universität, Zürich — Prof. Dr. Wilhelm Altwegg, Professor an der Universität, Basel — Prof. Dr. Karl G. Schmid (Bassersdorf), Professor an der E. T. H. Zürich — Prof. Dr. Hans Corrodi (Erlenbach), Lehrer am kantonalen Lehrerseminar in Rüschnacht — Dr. Kurt Ehrlich (Kilchberg), Sekretär am Obergericht Zürich.